



Merkblatt Bodenbohrungen

1. Ansprechpartner

Leipziger Messe GmbH
Abteilung Veranstaltungstechnik (TS-VT)

PF 10 07 20
04007 Leipzig

Tel.: 0341 / 678 - 9906
Fax: 0341 / 678 - 169906
E-Mail: veranstaltungstechnik@leipziger-messe.de

Die Abteilung koordiniert mit der Projektleitung im Haus alle notwendigen Randbedingungen.

2. Geltungsbereich und Grundsatz

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für das Gelände der Leipziger Messe GmbH. Bodenbohrungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Leipziger Messe erfolgen. Die Genehmigung ist schriftlich einzuholen.

Die Regelungen sind in den Technischen Richtlinien (TR 4.7.4) verankert.

3. Voraussetzung und Hinweise

1. Zur Bearbeitung sind diesem Merkblatt maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage und Bohrungsdurchmesser sowie der Anzahl der Bohrlöcher beizufügen. Die Anzahl der vertikalen Fixierungen ist auf die geringstmögliche Menge zu begrenzen. Die von der Leipziger Messe GmbH freigegebene Anzahl der Bohrlöcher ist unbedingt einzuhalten.
2. Bohrlöcher müssen mindestens 25 cm von den Versorgungs- und begehbaren Kanälen entfernt sein, die maximale Bohrtiefe beträgt 100 mm von der Oberfläche Fußboden. Die Bohrlöcher sind lotrecht auszuführen. Die Bohrlöcher dienen nur der vertikalen Fixierung und nicht der Erhöhung der Standsicherheit.
3. Für die Ausführung ist der Besteller verantwortlich, die angemeldeten Bodenbefestigungen werden durch die zuständige Halleninspektion vor Ort überprüft, Abweichungen oder Änderungen sind unverzüglich der Leipziger Messe GmbH zu melden.
4. Das Verschließen bzw. Versiegeln der Bohrlöcher nach der Veranstaltung ist der Leipziger Messe GmbH vorbehalten.

Pro Bohrloch werden 100,00 € in Rechnung gestellt.

Für nicht angemeldete Bohrungen oder bei Überschreitung der von der Leipziger Messe GmbH freigegebenen Anzahl werden 140,00 € für jedes Bohrloch berechnet. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenfixierungen besteht nicht. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen behält sich die Leipziger Messe GmbH vor, die vom Aussteller geleistete Vorauszahlung für technische Leistungen zur Behebung der entstandenen Schäden an der Bausubstanz zu verwenden.

4. Durchführung

Der Einbringung wird erst stattgegeben, wenn alle Randbedingungen und Auflagen erfüllt sind.